

Verpflichtung der neugewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Nachdem die Amtszeit des „alten“ Gemeinderats am 09. Juni 2024 endete, ist unverzüglich nach Abschluss der Wahlprüfung durch den Bürgermeister die konstituierende Sitzung des „neuen“ Gemeinderats einzuberufen.

Das endgültige Wahlergebnis der Gemeinderatswahlen wurde durch den Gemeindevwahlausschuss festgestellt und im Amtsblatt am 28. Juni 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Im Wahlprüfungsbescheid des Landratsamts vom 15.07.2024 wurde die Gesetzmäßigkeit der Wahl bestätigt.

Die Amtszeit der neu gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte beginnt mit ihrer Verpflichtung. Die Verpflichtung erfolgt per Handschlag.

Bei dieser Verpflichtung geloben die ehrenamtlich tätigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Sie tun dies, indem sie folgende Verpflichtungsformel sprechen:

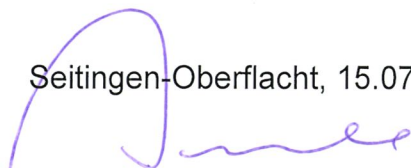
„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Da die Verpflichtung nur für eine Amtszeit gilt, sind auch die wieder gewählten Räte neu zu verpflichten.

Das Verfahren über die Verpflichtung, die Rechtstellung sowie die Rechte und Pflichten sind in § 32 der Gemeindeordnung sowie in den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften geregelt.

Die Verpflichtungsformel liegt dieser Sitzungsvorlage bei.

Seitingen-Oberflacht, 15.07.2024



Buhl, Bürgermeister

Anlage: Verpflichtungserklärung

Absender:

**„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam
den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung
meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die
Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren
und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach
Kräften zu fördern.“**

Seitingen-Oberflacht, den _____

(Unterschrift)